

Zwischen

Renergiewerke Scheuring GmbH

Maierhof 1 | 86647 Buttenwiesen

Telefon: 08274 9278-567 | E-Mail: info@scheuring-fernwaerme.de

Amtsgericht Augsburg HRB 38044

im Folgenden **Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU)** genannt, und

→ ☐ WEG ☐ Frau ☐ Herr Titel

Vorname/Name

ggf. Ansprechpartner

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Geburtsdatum*

Hinweise: 1. Bei den mit * gekennzeichneten Feldern handelt es sich um freiwillige Angaben. 2. Das FVU kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten sind dem FVU unverzüglich in Textform mitzuteilen.

im Folgenden **Kunde** oder **Anschlussnehmer** genannt,
zusammen als **Parteien** bezeichnet,

wird folgender Vertrag über die Versorgung der nachstehend beschriebenen Abnahmestelle mit Fernwärme zum Zwecke der Raumheizung und der Warmwasserbereitung aus dem Heizwassernetz des FVU geschlossen:

1. Abnahmestelle und sonstige Angaben

☐ Identisch mit Grundstück des Kunden / Anschlussnehmers (s. links)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ansprechpartner/Kontakt

Telefon

Grundstückseigentümer ist mit Kunde:

☐ Identisch

☐ Nicht identisch (bitte schriftliche Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beifügen)

Befeuerungsart: Verbrauch:

Maximale Wärmeleistung (vertraglicher Anschlusswert): kW

2. Tarifauswahl (bitte ankreuzen)

→ ☐ **FLEX**

**Hausanschlusskosten-
pauschale** (einmalig) **9.842,49 € brutto** (8.271,00 € netto)

Grundpreis (Monat) **9,98 € brutto** (8,39 € netto)

Arbeitspreis (kWh) **16,54 ct brutto** (13,90 ct netto)

Einzelheiten gemäß Preisblatt Flex-Tarif

→ ☐ **BASIS**

**Hausanschlusskosten-
pauschale** (einmalig) **13.531,49 € brutto** (11.371,00 € netto)

Grundpreis (Monat) **31,11 € brutto** (26,14 € netto)

Arbeitspreis (kWh) **13,09 ct brutto** (11,00 ct netto)

Einzelheiten gemäß Preisblatt Basis-Tarif

→ ☐ **SPAR**

**Hausanschlusskosten-
pauschale** (einmalig) **20.671,49 € brutto** (17.371,00 € netto)

Grundpreis (Monat) **23,34 € brutto** (19,61 € netto)

Arbeitspreis (kWh) **10,46 ct brutto** (8,79 ct netto)

Einzelheiten gemäß Preisblatt Spar-Tarif

Preise gültig bis 31.12.2026;

Bruttopreise inkl. der gesetzlich gültigen MwSt., derzeit 19%

¹ Die jeweils geltenden Fassung ist abrufbar unter folgender Webadresse: https://www.gesetze-im-internet.de/avbfern_w_rmev/.

Netzanschluss- und Versorgungsvertrag Fernwärme; Stand 01.10.2025

Werbeeinwilligung: Ich willige ein, dass das FVU mich zu eigenen, ähnlichen Produkten/Dienstleistungen über die von mir ausgewählten Kanäle kontaktiert und hierfür die dafür erforderlichen Kontaktdaten verarbeitet (E-Mail-Adresse/Telefonnummer). Freiwillig und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar; Details s. Ziffer 11.

☐ **Telefon** ☐ **E-Mail**

Der vom FVU geschuldete Leistungsumfang für den Hausanschluss umfasst die Erstellung bzw. Änderung des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Wärmeübergabestation, **inkl. Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation sowie deren Service & Wartung.**

Die Kosten für den Hausanschluss umfassen die Anschlusskosten zuzüglich der Trassenmeter für **226,10 €/m inkl. 19% MwSt.** (190,00 €/m netto pro Meter). Maßgeblich ist die tatsächlich realisierte Leitungslänge entlang der verlegten Trasse zwischen Grundstücksgrenze und Gebäude sowie vom Hauseintritt bis zur Wärmeübergabestation.

Die Vertragslaufzeit beträgt **10 Jahre**. Es gelten die im **Preisblatt der Anlage 1** ausgewiesenen Preise. Der Wärmepreis wird zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß der im Vertrag vereinbarten Preisanpassungsklausel angepasst.

3. Netzanschluss und Anschlusswert

Das FVU schließt die oben genannte Anschluss-/Abnahmestelle des Kunden nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBI. I S. 742) (**AVBFernwärmeV**) in ihrer jeweils geltenden Fassung¹ sowie den **Technischen Anschlussbedingungen (TAB)** des FVU, beigelegt als **Anlage 3**, an sein Fernwärmenetz an. Die jeweils aktuelle Fassung der TAB ist Bestandteil dieses Vertrages.

Der Anschlusswert wurde vom Kunden bzw. von einer von ihm beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der TAB ermittelt. Dieser ermittelte Wert gilt als vertraglich vereinbarte maximale Wärmeleistung.

4. Anschlusskosten: Hausanschlusskosten / Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Anschlusskosten sind ein einmaliges Entgelt. Sie setzen sich – abhängig vom **bei Vertragsschluss gewählten Tarif** (Ziffer 2, Tarifauswahl) – aus folgenden Komponenten zusammen:

a) Die Kosten für die Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Hausanschlusses (Hausanschlusskosten) richten sich nach § 10 AVBFernwärmeV. Sie umfassen die Aufwendungen für die Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage bis zur Übergabestelle. Die Höhe der Hausanschlusskosten ergibt sich aus dem bei Vertragsschluss gültigen Preisblatt des gewählten Tarifs (**Anlage 1**).

b) Das Entgelt für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage richtet sich nach dem bei Vertragsschluss gewählten Tarif; maßgeblich ist das gültige Preisblatt des FVU (**Anlage 1**).

5. Zahlungsbestimmungen

5.1 Die Hausanschlusskosten werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Das Entgelt für die erstmalige Inbetriebsetzung wird mit Inbetriebsetzung der Kundenanlage fällig.

5.2 Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die in **Anlage 1** genannten Bruttopreise entsprechend. Der Kunde erhält hierzu vom FVU jeweils eine Rechnung. Das Recht des FVU aus § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die weiteren Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den beigefügten Anlagen dieses Vertrages.

6. Lieferung / Abnahme / Preis

6.1 Das FVU verpflichtet sich, ganzjährig Fernwärme aus dem Heizwassernetz gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags an die obige Abnahmestelle gemäß den Ausführungen der TAB des Kunden zu liefern. Die in Satz 1 genannte Verpflichtung besteht erst, wenn die Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 5 vollständig erfüllt sind.

6.2 Der Kunde verpflichtet sich, ganzjährig die Fernwärme nach Maßgabe dieses Vertrags beim FVU abzunehmen und den Preis gemäß dem als **Anlage 1** beigefügten geltenden Preisblatt zu zahlen. Die Rechte des Kunden nach § 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

7. Laufzeit / Kündigung

Dieser Vertrag kommt durch Annahme des FVU zustande und hat eine Laufzeit von zunächst **zehn (10) Jahren** (Erstvertragslaufzeit). Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf (5) Jahre, sofern er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

8. Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen des FVU / Technische Anschlussbedingungen

Ergänzend zur AVBFernwärmeV sind die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen des FVU zur AVBFernwärmeV für den Netzanschluss- und Versorgungsvertrag Fernwärme Bestandteil dieses Netzanschluss- und Fernwärmeversorgungsvertrages. Die derzeit geltende Fassung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Weitere technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz des FVU und den Betrieb des Hausanschlusses sowie der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU in **Anlage 3** festgelegt.

9. Weiterleitung an Dritte

Die Weiterleitung an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung des FVU zulässig. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des FVU an einen Dritten (einschließlich seiner Mieter) weiter, hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

10. Widerruf von Verbrauchern

Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht zu. Die entsprechende Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular erhält der Kunde in der **Anlage 5** Fernwärme Widerruf.

11. Datenschutz

Das FVU verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden zur Anbahnung, Durchführung und Abrechnung des Vertrags auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie zur Erfüllung rechtlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO); auf **Ziffer 23** der EAV in **Anlage 2** wird verwiesen.

Die Informationen nach Art. 13/14 DSGVO (Zwecke, Rechtsgrundlagen, Empfänger, Speicherdauer, Betroffenenrechte inkl. Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO sowie Beschwerderecht) leicht zugänglich und barrierefrei unter <https://www.scheuring-fernwaerme.de> abrufbar. Der Kunde bestätigt, auf die Datenschutzhinweise des FVU hingewiesen worden zu sein.

12. Vertragsanlagen

Diese Anlagen sowie die aktuell gültige Fassung der AVBFernwärmeV sind wesentlicher Vertragsbestandteil:

Anlage 1	Preisblatt entsprechend gewähltem Tarif aus Ziffer 2
Anlage 2	Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen des FVU (EAV) zur AVBFernwärmeV für den Netzanschluss- und Versorgungsvertrag Fernwärme, Stand: 01.10.2025
Anlage 3	Technische Anschlussbedingungen (TAB) des FVU, Stand: 01.10.2025
Anlage 4	SEPA-Lastschriftmandat
Anlage 5	Fernwärme Widerruf: Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, sämtliche Anlagen erhalten zu haben.

13. Vertragsschluss / Förderung / Auflösende Bedingung

Der Kunde beauftragt das FVU, seinen Wärmebedarf nach diesem Vertrag an die obige Abnahmestelle zu liefern. Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem FVU und dem Anschlussnehmer, die die Abnahmestelle nach diesem Vertrag betreffen, werden durch das Inkrafttreten dieses Vertrages ersetzt.

Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu (Liefer-) Leistungen dienen der Umsetzung einer Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens für das eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) der KfW beantragt hat bzw. innerhalb von 21 Tagen nach Vertragsschluss zu beantragen hat.

Dieser Vertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung, sobald und soweit die KfW den Antrag zur Förderung der Einzelmaßnahme / des Sanierungsvorhabens nicht bewilligt, sondern ablehnt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt (auflösende Bedingung). **Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.** Diese Bedingung betrifft nur die Lieferung und Ausführung der geförderten Maßnahme. Andere Vertragspflichten bleiben unberührt.

Der Zeitbedarf für die Herstellung des Hausanschlusses beträgt voraussichtlich mehrere Monate. Der Vertrag kommt durch Annahme in Textform (per E-Mail) durch das FVU zustande; **eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich.**

Ort, Datum

Unterschrift des Anschlussnehmers

.....

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

